



VEREINBARUNG

FÜR DEN REMOTEZUGRIFF

Zwischen der **Flash IT(haftungsbeschränkt)**, Im Kirchfeld 7, 77833 Ottersweier (Auftragnehmer) und

Auftraggeber / Anschrift

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sollen, falls erforderlich, mit einer Software einen Fernzugriff auf Ihre Computer vornehmen können. Bei dem Zugriff können dem Auftragnehmer personenbezogene Daten zugänglich werden, zum Beispiel von Mitarbeitern und Kunden des Auftraggebers. Die Einzelheiten dieses Zugriffs werden durch diese Vereinbarung geregelt.
- 1.2. Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist der Auftraggeber verantwortlich, er ist "Herr der Daten" und trägt Sorge, dass die Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Zugänglichmachung und Verarbeitung von Patientendaten durch den Auftragnehmer erfüllt sind (Offenbarungsbefugnis).

2. Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Telefax reicht aus).

3. Weisungen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer darf den Zugriff nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers durchführen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach Auffassung des Auftragnehmers gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftraggeber kann durch Einzelweisungen die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten verlangen, die der Auftragnehmer bei dem Zugriff erhalten hat.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass eine *tagesaktuelle Datensicherung* vorhanden ist.
- 4.2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er im Rahmen der Beauftragung Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren; der Auftragnehmer wirkt hierbei mit.

6. Durchführung des Zugriffs

- 6.1. Der Zugriff ist unter einer separaten, über Identifikations- und Authentisierungsmechanismen (Benutzerkennung, Passwort, Token etc.) geschützten Zugangskennung durchzuführen. Solange ein Zugriff nicht erforderlich ist, sollte die Zugangskennung deaktiviert sein. Die Zugriffsmöglichkeiten sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für Arbeiten, die besondere Berechtigungen erfordern, sind gesonderte Zugangskennungen einzurichten.
- 6.2. Der Auftragnehmer dokumentiert Zeitpunkt sowie Art und Umfang eines Zugriffs so, dass dieser hinreichend nachvollzogen werden können. Dabei muss insbesondere erkennbar sein, von wem zu welchem Zeitpunkt auf welche Daten zugegriffen wurde bzw. welche Arbeiten vorgenommen wurden. Die Protokolle sind für die Dauer von zwölf Monaten aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Daten dürfen aus dem IT-System des Auftraggebers nur mit dessen Zustimmung übernommen werden. Der Auftragnehmer darf erhaltene Daten ausschließlich für die Durchführung der Dienstleistungen verarbeiten oder nutzen.
- 6.4. Datenträger mit personenbezogenen Daten, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden (z.B. Sicherungsdaträger), sind eindeutig zu kennzeichnen. Eingang und Ausgang bzw. der Verbleib sind zu dokumentieren.



6.5. Im Rahmen des Zugriffs erhaltene Daten und Datenträger sind dem Auftraggeber bei Vertragsende zu übergeben oder auf sein Verlangen hin zu löschen bzw. ordnungsgemäß zu vernichten. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

7. Unterauftragnehmer

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern im Rahmen des Zugriffs ist dem Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen

8.1. Der Auftragnehmer trifft die gemäß § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und gestaltet die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Schutzes personenbezogener Daten gerecht wird. Die Maßnahmen sind in Anlage 1 beschrieben. Sie können im Laufe des Auftragsverhältnisses der Weiterentwicklung angepasst werden.

8.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

9. Datengeheimnis, Auskünfte, Verstöße

9.1. Die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

9.2. Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

9.3. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße durch den Auftragnehmer oder der beim Auftragnehmer beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Zugriffs mit. Dies gilt auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers nach § 42 a BDSG. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei unterstützen.

10. Gefährdung durch Maßnahmen Dritter

Werden die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Der Auftragnehmer wird ferner alle ihm in diesem Zusammenhang bekannten relevanten Dritte unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

11. Schriftform

Ergänzungen und sonstige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 11 Abs.2 BDSG).

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich erforderlichenfalls in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Ort, Datum

Dennis Rumstein
Flash IT

Auftraggeber (Unterschrift)



ANLAGE 1

BESCHREIBUNG DER TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN DER DATENSICHERUNGSMABNAHMEN

1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Verschlussene Türen mit elektrischen Türöffnern. Chipkartenregelung.

2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen:

Bildschirmschoner mit Passwort bei Verlassen des Arbeitsplatzes.

3. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Authentifizierung durch Zugangscodes.

4. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Ständige Überwachung durch den Auftraggeber für die Dauer des Remotezugriffs.

5. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Verarbeitung gem. Vertrag unter ständiger Kontrolle des Auftraggebers.

6. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Es werden keine Daten übertragen.

7. Trennungskontrolle

Es werden keine Daten übertragen. Mit Beendigung des Remotezugriffs erfolgt die Trennung.